

Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 128/2012

Inklusion

hier: Bericht über die gesetzlichen Veränderungen

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	öffentlich	11.06.2012	Kenntnisnahme

Sachbearbeiter/in: gez. Sabine Spranger	Fachbereichsleiter/in: gez. Rolf Heeren
--	--

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15.03.2012 wurde deutlich gemacht, dass es in der Zukunft notwendig ist, über die Finanzierung der Inklusion im Bereich der Grundschulen nachzudenken.

Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich der Schule einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren. Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt genutzt werden können. Die Barrierefreiheit beschränkt sich nicht nur auf die Zugänglichkeit von Bauwerken.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen künftig grundsätzlich wählen können, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine För-

derschule besuchen sollen.

Dabei bleiben Förderschulen – mit Ausnahme des Primarbereiches der Förderschule Schwerpunkt Lernen- bestehen. Förderschulen können weiterhin mit den Förderschwerpunkten Lernen (nur im Sekundarbereich I), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.

Grundschulen nehmen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auf. Sie werden hierfür schrittweise (aufsteigend ab Klasse 1) mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (Förderschullehrerstunden) ausgestattet.

Die Einführung der Inklusion wird sowohl für das Land als auch für die Schulträger Auswirkungen haben. Bedingt durch die sonderpädagogische Unterstützung von betroffenen Schülerinnen und Schülern im allgemein bildenden Schulbereich werden zusätzliche Stellen für Förderschullehrkräfte benötigt. An Grundschulen und weiterführenden Schulen müssen kleinere Lerngruppen ausgewiesen werden, um eine günstigere Fördersituation zu ermöglichen.

Die Schulträger werden ab 2018 die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so ausstatten müssen, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmen die Schulträger durch die Festlegung von Schwerpunktschulen, an welchen Schulen sie eine inklusive Beschulung ermöglichen wollen und können. Hier kann der zukünftige Investitionsaufwand gesteuert und geplant werden. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung können im Primarbereich keine Schwerpunktschulen bestimmt werden. Die NLSchB ist von den Schulträgern über die Absicht, eine bestimmte Schule zu einer Schwerpunktschule bestimmen zu wollen, in Kenntnis zu setzen. Die Schulträger, die im Schuljahr 2013/2014 mit der inklusiven Beschulung beginnen, sollen der NLSchB dieses bis zum 01.02.2013 mitteilen.

Aufwendungen für die Schulträger im Rahmen der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote könnten sich im Hinblick auf bauliche (Rampen, Lifts, Behindertentoiletten) und räumliche Ausstattungen (z. B. schallisolierende Maßnahmen) beziehen.

Eine Betrachtung der Aufwendungen ist unter dem Aspekt der Förderschwerpunkte vorzunehmen. Ausgegangen wird dabei von einem über zunächst 4 Jahre vermuteten jährlichen Bedarf an zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden die veränderten Schulanlagen durch die nachwachsende Schülerzahl genutzt werden können, ohne dass neue Aufwendungen erforderlich werden.

50 % der Kinder haben einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen. Dieser Personenkreis benötigt in der Regel keinerlei besondere bauliche und räumlich-sachliche Ausstattung. Dies gilt ebenfalls für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Beim Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf Sehen und Hören sind besondere zusätzliche baulich-räumliche Anstrengungen nur in begrenztem Umfang herzustellen. Bezogen auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geht man davon aus, dass diese Kinder in der Regel keine gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen haben, somit keine besonderen baulichen Veränderungen vorzunehmen sind. Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung wird eine gewisse Anzahl von Kindern und Jugendliche solche Beeinträchtigungen aufweisen, die besondere und räumliche Ausstattungen erforderlich machen. Im Nds. Landtag geht man Landesweit von 80 Kindern und Jugendlichen aus.

Im Niedersächsischen Landtag geht man davon aus, dass nicht mit zusätzlichen Aufwendungen durch zusätzliche Klassenräume aufgrund einer erforderlichen Klassenteilung zu rechnen ist. Auf Grund Basiswerte der eingerichteten Klassenzahlen im Schuljahr 2004/2005 geht man davon aus, dass die eingerichteten Klassenzahlen nicht einmal bei der vollständigen Übernahme der Schülerinnen und Schüler aus den Förderschulen im Bereich Lernen und Sprache überschritten wird. Untermauert wird diese Einschätzung durch den demografischen Wandel im Primarbereich.

Angenommen wird daher insgesamt ein Bedarf an zusätzlichen Aufwendungen für etwa 200 Kinder und Jugendliche pro Jahr. Dabei unterscheiden sich diese Bedarfe im Einzelfall- je nach Art, Schwere und Umfang der Behinderung. Für diese können je nach Umfang ihrer Behinderung und den jeweiligen Zustand der Schule (bis 2018 der Schwerpunktschule) bauliche Maßnahmen erforderlich werden. Der erforderliche Aufwand kann dabei z. B. von einem zusätzlichen Geländer bis zur Montage eines Fahrstuhles reichen, es ist aber mit keinem zusätzlichen Raumbedarf an sich zu rechnen. Die Kosten sind nicht abschätzbar, da sie im Einzelfall zu ermitteln sind. Es wird aber davon ausgegangen, dass sie nicht erheblich sind. Ein Ausgleich nach Artikel 57 der Nds. Verfassung ist somit für die Kommunen nicht gegeben.

Gem. § 178 Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule verpflichtet sich die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 31. Juli 2018 zu überprüfen.